

Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Info 2000

Geschäftsstelle:
Hegelstraße 33 70174 Stuttgart
Telefon 07 11/2 22 49 69-0 Telefax 07 11/2 22 49 69-8

Vorwort des Vorsitzenden

Im Jahre 1999 haben wir das Versorgungswerk der Steuerberater begründet. Mit dieser Informationsschrift möchten wir nun über die Aufbauarbeit des ersten Jahres und den heutigen Stand berichten. Wir sind stolz, in kurzer Zeit eine funktionierende Einrichtung geschaffen zu haben, die den Auftrag des Landesgesetzgebers erfüllt und eine solide Versorgung aller Angehörigen unseres Berufs-

standes und ihrer Familien sicherstellt. Unser Dank gilt dem Gesetzgeber, den beteiligten Ministerien, den drei Kammern in Baden-Württemberg und unseren engagierten Mitarbeitern.



Versorgungswerke anderer Berufsgruppen existieren schon lange. An ihrem Vorbild konnten wir uns orientieren, insbesondere an dem seit 15 Jahren bestehenden Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg. Mit Herrn Rechtsanwalt Hartmut Kilger konnten wir einen Fachmann gewinnen, er selbst am Aufbau dieses Versorgungswerks beteiligt war und seine Erfahrungen hier einbringen konnte. Heute sind wir Teil des Systems der Versorgungswerke der verkammerten freien Berufe in Deutschland, ein Umstand, der angesichts der bei der gesetzlichen Rente zu erwartenden Umwälzungen nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Mit der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen bauen wir unser System, welches den besonderen Belangen des freien Berufs gerecht wird, aus. Hierbei befinden wir uns in der Gesellschaft der meisten anderen Bundesländer, wo ebenfalls Versorgungswerke der Steuerberater in Entstehen begriffen oder schon entstanden sind. In absehbarer Zeit wird deswegen auch bei Berufswechsel in ein anderes Bundesland die Überleitung von und zu unserem Versorgungswerk generell möglich sein. Das gilt auch für unsere Mitglieder, welche die Zusatzqualifikation bis Wirtschaftsprüfers erwerben.

Viele unserer Mitglieder sind auch sowohl selbstständig als auch angestellt tätig. Das verursacht Probleme, die in diesem Ausmaß bei anderen Versorgungswerken nicht bestehen. Ohnehin haben die Kollegen die berechtigte Vorstellung, dass die Abführung der Beiträge in der Weise erfolgen sollte, wie das auch bei der BFA der Fall ist. Hier steht das Versorgungswerk vor einer Zukunftsaufgabe, die nicht kurzfristig und auch nur durch Anpassung der zu Grunde liegenden Vorschriften bewältigt werden kann. Innerhalb dieses Heftes berichten wir auch hierüber.

Das Versorgungswerk unterhält eine Verwaltung mit denkbar kleinsten Umfang. Es hat auch keinerlei Repräsentations- und Akquisitionsaufgaben. Sein Ziel ist es, die eingehenden Beträge möglichst ungeschmälert der Versorgung seiner Mitglieder zur Verfügung zu stellen. Selbstverständlich besteht auch eine Beratungsaufgabe seinen Mitgliedern gegenüber. Da zumeist weitreichende Konsequenzen in Frage stehen, wird diese in aller Regel nur in einem geordneten schriftlichen Geschäftsgang möglich sein. Deswegen möchte ich alle Mitglieder herzlich bitten, mündliche Anfragen auf das wirklich Notwendigste zu beschränken, weil das sonst den Aufbau eines mündlichen Beratungsdienstes erforderlich machen würde, der

Verwaltungskosten erhöht und die Anwartschaften schmälert. Ohnehin haben wir die Beobachtung gemacht, dass die meisten Anfragen eine allgemeine Vorsorgeberatung betreffenden, welche das Versorgungswerk ohnehin nicht leisten könnte, da es hier sehr auf anderweitig getroffene Dispositionen ankommt.

Wir wollen durch diese Schrift auch unserer Beratungsaufgabe nachkommen. Es ist ein erster Versuch. Für Anregungen zur Verbesserung sind wir dankbar. Wir wollen jedes Jahr zur selben Jahreszeit eine weitere Ausgabe folgen lassen. Jeweils nach dem Jahreswechsel wollen wir (zusammen mit der Bekanntmachung von Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze und neuem Rentensteigerungsbetrag) jedem Mitglied die aktuelle Aufrechnungsberechnung übermitteln. Sie gibt die Möglichkeit, die erworbene Anwartschaft zu bewerten deren Entwicklung anhand des jährlichen Ausdrucks zu verfolgen.

Die Vertreterversammlung, voran ihr Vorsitzender Franz Longin, der Vorstand unter meinem Vorsitz und der Geschäftsführer mit unseren Sachbearbeiterinnen wollen in Ihrem Sinn für Sie und – wenn nötig – für Ihre Hinterbliebenen das bestmögliche Ergebnis einer sinnvollen Vorsorge erarbeiten.

Ihr
Dieter Bohnert
Vorsitzender des Vorstands

Geschäftsbericht 1999

mit Ausblick für das laufende Jahr 2000

Inhaltsverzeichnis

A. Grundlagen des Versorgungswerks der Steuerberater

1. Aufgaben
2. Rechtsgrundlagen
3. Organe
4. Aufsichtsbehörden
5. Verwaltung
6. Versicherungsmathematiker
7. Finanzierung und Leistungsgewährung
8. Zugehörigkeit zu Vereinigungen

B. Lagebericht

1. Vertreterversammlung
2. Vorstand
3. Vermögen und Personenbestand
4. Mitgliedschaft in Verbänden
5. Ausblick

C. Jahresabschluss

1. Bilanz zum 31.12.1999
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.1999 - 31.12. 1999

A. Grundlagen des Versorgungswerks der Steuerberater

1. Aufgaben

Das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts, errichtet durch das Gesetz über das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg (Steuerberaterversorgungsgesetz) vom 16.11.1998 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1998, Seite 609). Es wurde zum 01.01.1999 errichtet. Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe des genannten Gesetzes und der auf ihnen beruhenden Satzung zu gewähren. Die Satzung ist von der Vertreterversammlung am 14.01.1999 beschlossen und am 20.01.1999 von der Aufsicht

genehmigt worden. Mitglieder des Versorgungswerks sind Steuerberater, Steuerberaterinnen und Steuerbevollmächtigte sowie Mitglieder nach § 74 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes, sofern sie einer der drei Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg, nämlich Stuttgart, Nordbaden oder Südbaden angehören sowie Personen, die ihre Mitgliedschaft gemäß den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben auf Antrag fortgesetzt haben.

Durch die Schaffung des Versorgungswerks erhielten die erwähnten Personen die Möglichkeit, unabhängig von staatlichen Eingriffen in Selbstverwaltung und eigener Gestaltung ihre Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsvorsorge in eigene Hände zu nehmen, wie das die Angehörigen anderer klassischer freier Berufe mit Kammersystem, insbesondere Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer zum Teil schon seit langer Zeit unternommen haben.

Die Vorteile eines selbstverwalteten berufsständischen Versorgungswerks sind eindeutig. Die Solidargemeinschaft des steuerberatenden Berufsstandes eines Landes sichert sich gegen die genannten Risiken gemeinsam und gegenseitig ab. Sie hat die Möglichkeit zur Mitbestimmung und Ausgestaltung der Mitgliedschaft. Jedes Mitglied hat entsprechend der Satzung die Möglichkeit, durch freiwillige Mehrzahlungen Einfluss auf seine Anwartschaftshöhe zu nehmen. Ziel der berufsständischen Versorgung ist es, durch Konzentration auf den Kernbereich des freiberuflichen Risikos eine optimale Versorgung ohne Belastung durch systemfremde Leistungen zu erreichen.

2. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für das Steuerberaterversorgungswerks finden sich in dem bereits genannten Gesetz über das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg (Steuerberaterversorgungsgesetz) vom 16.11.1998 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1998, Seite 609) sowie in der Satzung in der Fassung vom 14.01.99 genehmigt mit Bescheid des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 20.01.1999. (AZ: S 089.8 / 5), veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt vom 31.03.1999, Seite 229. Seit Beschlussfassung der Gründungssatzung sind bisher keine Satzungsänderungen vorgenommen worden.

3. Organe

Organe des Versorgungswerks sind:

Die Vertreterversammlung

bestehend aus 15 Mandatsträgern, bestimmt nach den Vorgaben von § 3 des Steuerberaterversorgungsgesetzes, ausgewählt nach dem Verhältnis der dem Versorgungswerk angehörenden Mitgliedern der Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg.

Der Vorstand

bestehend aus 5 Mitgliedern, von der Vertreterversammlung am 03.03.1999 gewählt, gemäß § 3 Abs. 5, Ziff. 3 und § 4 des Steuerberaterversorgungsgesetzes. Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes müssen dem Versorgungswerk angehören. In jedem Fall müssen der Vorsitzende und sein Stellvertreter dem Versorgungswerk angehören.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sein.

Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand hat einen Geschäftsführer bestellt. Dieser ist gemäß § 4 Abs. 7 des Steuerberaterversorgungsgesetzes nicht Organ des Versorgungswerks.

3.1 Sitzungen der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist 1999 zu vier Sitzungen zusammengetreten. Auf die Darstellung im Lagebericht wird verwiesen.

3.2 Zusammensetzung der Vertreterversammlung

Der Vertreterversammlung gehörten in der **Gründungsversammlung** an:

Vorsitzender:

StB / WP Franz Longin, Stuttgart

Stellvertretender Vorsitzender:

StB / WP / RA Dr. Raoul Riedlinger, Freiburg

13 weitere Mitglieder:

StB Dipl.-Kffr. Petra Bittrolff, Bruchsal

StB Dieter Bohnert, Ehingen

StB Dipl.-Bw. (FH) Bruno Franz, Nürtingen
StB Michael Freitag, Stockach
StB Dr. Jürgen Haun, Stuttgart
StB / VBP Dipl.-Kffr. Elke Heeb, Böblingen
StB / WP Dipl.-Vw. Dr. Klaus Heilgeist, Karlsruhe
StB Werner H. Jakob, Heidelberg
StB Dipl.-Kfm. Markus Kamm, Bietigheim-Bissingen
StB. Dipl.-Fw. (FH) Gerhard Krölller, Kuchen
StB Dipl.-Bw. (BA) Manuela Lander, Karlsruhe
StB Renate Wild, Erbach
StB Dipl.-Vw. Elke Wilhelm, Freiburg

Der Vertreterversammlung gehörten – nach Ausscheiden einiger Mitglieder infolge Wahl in den Vorstand den **folgenden Versammlungen** an:

Vorsitzender:

StB / WP Franz Longin, Stuttgart

Stellvertretender Vorsitzender:

StB / WP / RA Dr. Raoul Riedlinger, Freiburg

13 weitere Mitglieder:

StB Dipl.-Kffr. Petra Bittroff, Bruchsal
StB / WP Dipl.-Fw. (FH) Hans Braun, Heubach
StB Dipl.-Bw. (FH) Bruno Franz, Nürtingen
StB Michael Freitag, Stockach
StB Dr. Jürgen Haun, Stuttgart
StB / WP Dipl.-Vw. Dr. Klaus Heilgeist, Karlsruhe
StB Werner H. Jakob, Heidelberg
StB Dipl.-Kfm. Markus Kamm, Bietigheim-Bissingen
StB. Dipl.-Fw. (FH) Gerhard Krölller, Kuchen
StB / WP Prof. Dr. Karl Kurz, Waiblingen
StB Dipl.-Bw. (BA) Manuela Lander, Karlsruhe
StB Ursula Stolz, Ettenheim
StB Renate Wild, Erbach

3.3 Mitglieder des Vorstandes

Vorsitzender:

StB Dieter Bohnert, Ehingen
Herr Bohnert ist Mitglied des Versorgungswerks

Stellvertretender Vorsitzender:

StB / Rechtsbeistand Dipl.-Kfm. Peter von Au, Baiersbronn
Herr von Au ist Mitglied des Versorgungswerks

3 weitere Mitglieder:

StB / vBP. Dipl.-Kffr. Elke Heeb, Böblingen

StB / Dipl.-Vw. Elke Wilhelm, Freiburg

StB / Dipl.-Fw.(FH) Wolfgang Schlenk, Freiburg

Auch die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind zugleich Mitglieder des Versorgungswerks

4. Aufsichtsbehörden

Das Versorgungswerk steht unter Aufsicht des Landes Baden-Württemberg. Die allgemeine Rechtsaufsicht wird durch das Finanzministerium, die Versicherungsaufsicht durch das Wirtschaftsministerium ausgeübt. Die allgemeine Rechtsaufsicht bestimmt sich nach § 88 Abs. 3 Steuerberatungsgesetz und § 118 Abs. 3 sowie §§ 120 bis 125 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Für die Versicherungsaufsicht gelten die in § 18 des Steuerberaterversorgungsgesetzes zitierten besonderen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

5. Verwaltung

Die Mittel des Versorgungswerks der Steuerberater dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen, der erforderlichen Verwaltungskosten und für sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks erforderliche Aufwendungen und zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden (§ 41 der Satzung). Grundlage hierfür ist ein von der Vertreterversammlung aufgestellter Haushaltsplan. Der Jahresabschluss zum 31.12.1999 und der Geschäftsbericht werden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bansbach, Schübel, Brösztl und Partner GmbH, Stuttgart, in der Zeit vom 22.05.2000 - 26.05.2000 geprüft.

Die Geschäftsführung des Versorgungswerks lag seit dem 01.03.1999 in der Hand von Rechtsanwalt Hartmut Kilger, Fachanwalt für Sozialrecht, Konrad Adenauer Straße 23 in 72072 Tübingen, der freiberuflich im Wege eines Honorarvertrags für das Versorgungswerk tätig wird. Seit dem 1. April 1999 war Frau Neumann, Mirabellenbaumweg 4, 71287 Weissach und seit 1. Mai 1999 Frau Nitschinger, Gutenbergstr. 40, 70176 Stuttgart, im Versorgungswerk ganztags tätig.

6. Versicherungsmathematiker

Der Vorstand hat zum Versicherungsmathematiker bestellt

Herrn **Hans Jürgen Knecht**

Diplommathematiker, Wirtschaftsprüfer und Aktuar (DAV)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für

Versicherungsmathematik in der Altersversorgung

Sturmstraße 112, 40229 Düsseldorf

7. Finanzierung und Leistungsgewährung

Die Mittel des Versorgungswerks der Steuerberater dürfen nur zu den nach § 41 der Satzung vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Versicherungsmathematisch wird das offene Deckungsplanverfahren zur Anwendung gebracht. Die Leistungshöhe wird nach Satzung und versicherungsmathematischem Gutachten im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz derart festgesetzt, dass ein Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben erzielt wird. In der versicherungstechnischen Bilanz werden hierbei auch die künftigen Beiträge und die darauf zu ruhenden Leistungen berücksichtigt, was auf der Grundlage der gesetzlich verankerten Pflichtmitgliedschaft möglich ist.

Im Berichtsjahr wurde ein Beitragsaufkommen DM 15.903.382,28 erzielt, und zwar aufgrund einer vorläufig festgestellten Zahl von 2.160 Mitgliedern.

Die Leistungen des Versorgungswerks der Steuerberater bestehen in einem Altersruhegeld, einer Berufsunfähigkeitsrente und einer Hinterbliebenenversorgung einschließlich Sterbegeld. Als freiwillige Leistungen sind Zuschüsse zu Maßnahmen medizinischer Rehabilitation nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstandes vorgesehen.

Im Berichtsjahr ist kein Leistungsfall eingetreten. Ein Rechtsstreit gegen das Versorgungswerk war nicht anhängig.

Der Rentensteigerungsbetrag ist im Berichtsjahr gemäß § 22 Abs. d der Satzung auf 132,00 DM festgelegt.

Das Berichtsjahr ist das Gründungsjahr des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg. Das Inkrafttreten der Satzung am 01.03.1999, der Aufbau der Verwaltung ab April/Mai 1999 und der Beginn der Beitragspflicht für den größten Teil der Mitglieder erst zum 01.09.1999 (§ 15 Abs. 2 der Satzung) bringen es mit sich, dass die im Berichtsjahr ermittelten Zahlen zur Mitgliederzahl und Beitragsaufkommen nicht die verbindliche Aussagekraft haben, wie das ein volles Geschäftsjahr bei laufendem Geschäftsbetrieb ausweisen könnte.

Zum Jahresende sind Mitgliedschaftsfeststellungen und Beitragsfestsetzungen noch nicht vollständig abgeschlossen gewesen.

8. Zugehörigkeit zu Vereinigungen

Das Versorgungswerk der Steuerberater ist seit dem 01.08.1999 Mitglied der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV)

in Köln, in welcher die 75 berufsständische Versorgungseinrichtungen in Deutschland zusammengefasst sind. Der Geschäftsführer Hartmut Kilger ist seit 1988 Mitglied des Rechtsausschusses dieses Verbandes. Vorsitzender und Geschäftsführer des Versorgungswerks haben an informellen Gesprächen mit Vertretern anderer Steuerberaterversorgungen teilgenommen. Es besteht die Absicht, dieses Treffen zu institutionalisieren, sowie die Versorgungswerke der Steuerberater in Deutschland konsolidiert sind.

B. Lagebericht

1. Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist im Jahr 1999 neben der Gründungsversammlung zu drei weiteren Versammlungen zusammengetreten und zwar an den nach-benannten Terminen. Es wurden dabei die dort bezeichneten Tagesordnungspunkte behandelt.

- a) In der **Gründungsversammlung**
 1. Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung
 2. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung
 3. Erlass der Satzung des Versorgungswerks
 4. Festlegung des Rentensteigerungsbetrags für Rentenfälle im Geschäftsjahr des Inkrafttretens der Satzung und dem darauf folgenden Jahr (§ 22 Abs. 2 des Satzungsentwurfs)

- b) In der Sitzung vom **03.03.1999**
 1. Genehmigung des Protokolls der 1. Vertreterversammlung vom 14.01.1999
 2. Beratung und Beschlußfassung über einen vorläufigen Haushaltsplan 1999
 3. Beratung und Beschlußfassung über den Erlaß von Richtlinien für Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen der Vertreter und des Vorstandes

- c) Sitzung vom **06.05.1999**
 1. Genehmigung des Protokolls über die 2. Vertreterversammlung am 03.03.1999
 2. Aktueller Lagebericht durch den Vorsitzenden
 3. Bericht des Vorstandes des Versorgungswerkes
Vorsitzender Steuerberater Dieter Bohnert
 4. Darstellung eines Szenarios für ein Pflichtmitglied im Versorgungswerk mit Variationen

5. Allgemeine Informationsstrategie
 6. Politische Entwicklungen
 7. Verschiedenes
- d) Sitzung vom **30.11.1999**
1. Genehmigung des Protokolls der 3. Vertreterversammlung am 06.05.1999
 2. Aktueller Lagebericht durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung
 3. Bericht des Vorsitzenden des Vorstandes
 4. Beschlussfassung über den endgültigen Haushaltsplan 1999
 5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2000 gemäß § 42 Abs. 2 der Satzung
 6. Beschlussfassung über die Richtlinie zur Vermögensanlage
 7. Beschlussfassung über Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2000
 8. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zu § 12 Abs. 2, 3 und 6 sowie zu § 15 Abs. 2, S. 1 der Satzung
 9. Stand der berufsständischen Versorgung innerhalb der Diskussion zu einer Reform der gesetzlichen Rentenversicherung
 10. Terminfestlegung für die 5. Vertreterversammlung
 11. Verschiedenes

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung erörtert und verabschiedet. Der Rentensteigerungsbetrag wurde für die Jahre 1999 und 2000 auf DM 132,00 festgelegt. Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze entsprechen den Sätzen der BfA (§ 11 Abs. 2 der Satzung). Ein Mindestbeitrag wurde nicht festgelegt.

Die Vertreterversammlung hat den Vorstand gewählt und eine Richtlinie für die Entschädigung von Vertretern und Vorstand festgelegt. Eine Vermögensanlagerichtlinie wurde beschlossen, Überleitungsabkommen wurden erörtert.

2. Vorstand

Der Vorstand trat zu insgesamt 7 Sitzungen zusammen. Er schuf die notwendigen Voraussetzungen für den Beginn des Geschäftsbetriebs. Dieser lag zunächst noch im alten Kammergebäude Schloßstraße 84. Der Umzug erfolgte zusammen mit der Kammer in die neuen Räume Hegelstraße 33 in Stuttgart. Er war bis Mitte Mai 1999 abgeschlossen. Mit Hilfe des Geschäftsführers und den

beiden Sachbearbeiterinnen konnte nach Übernahme der Daten von den drei Kammern (insgesamt 4.078 Datensätze) zunächst bevorzugt der Bestand der Antragsmitglieder und der nach dem 28.02.1999 bestellten Mitglieder angeschrieben und bearbeitet werden. Er war wegen des sofortigen Beginns der Beitragspflicht vordringlich. In dieser Zeit wurde ein externer Sachbearbeiter und eine Schreibkraft von außerhalb temporär zugezogen. Ab Mitte Juli 1999 war die bei einem Softwarehaus eingekaufte, schon in anderen Versorgungswerken eingesetzte Software soweit einsatzfähig, daß nach und nach der gesamte Mitgliederbestand erfaßt werden konnte. Zum Ende des Monats Juli 1999 war eine Prognose dahin möglich, daß etwa 2.040 beitragspflichtige Mitglieder dem Versorgungswerk verbleiben würden. Eine Verzögerung trat durch zahlreiche Befreiungsanträge ein, die unter dem Eindruck der am 30.06. und 31.08.1999 ablaufenden Fristen standen. Die Vorstellung, mit der Bearbeitung alle Vorstandsmitglieder zu betrauen, wurde verworfen, denn es schien zweckmäßig, die Befreiungsvorgänge in einer Hand (des Geschäftsführers Herrn Kilger) zu behalten, um eine einigermaßen gleichmäßige Behandlung zu gewährleisten. Zweifelhafte Fälle sind, soweit das möglich war, vom Vorsitzenden entschieden oder aber dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt worden. Letzteres geschah grundsätzlich für die Fälle, bei denen sich die Mitglieder auf Nettovermögenserträge berufen haben. In den meisten Fällen konnte eine Entscheidung im Sinne des Mitglieds erfolgen. Dieses Verfahren hat dazu geführt, daß nach dem Stichtag vom 31.10.1999 rund 1.200 Mitglieder entweder nach § 12 Abs. 1 oder nach den Bestimmungen des § 6 der Satzung befreit worden sind. Immerhin war es möglich, Beitragsbescheide an alle Mitglieder Ende September/Anfang Oktober zu versenden. Denn die Beitragspflicht für den überwiegenden Teil der Mitglieder begann nach § 15 Abs. 2 der Satzung am 01.09.1999. Dieser Vorgang hat erneut zu einer nicht unerheblichen Verunsicherung geführt. Bei Selbständigen konnte für das laufende Jahr das Einkommen nur geschätzt werden. Bei Angestellten hätten die Arbeitgeber gern ein Verfahren gesehen, wie es auch bei der BfA üblich ist. Allerdings nehmen die Versorgungswerke nicht an der Einziehung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags teil, wie an der gesetzlichen Rentenversicherung üblich ist. Beitragspflichtig bei der gesetzlichen Rentenversicherung ist der Arbeitgeber. Ihm gegenüber hat aber das Versorgungswerk keinerlei Ansprüche; es kann sich nur an den Arbeitnehmer halten. Hierbei kommt noch hinzu, daß nach dem Steuerberaterversorgungsgesetz Beiträge nur durch Bescheid erhoben werden können. Dieser Bescheid geht nicht dem Arbeitgeber, sondern dem Arbeitnehmer zu.

Eine Reihe von Mitgliedern hatte sich überhaupt nicht gemeldet oder sie hatten auf Anfragen nicht mehr geantwortet. Diesen Mitgliedern ist schließlich am 11.11.1999 ein Beitragsbescheid übermittelt worden. Dagegen sind zahlreiche Widersprüche eingegangen, die bis zum Jahresende nicht vollständig erledigt werden konnten. Denn viele Mitglieder hatten die Fristen nicht beachtet und Wiedereinsetzungsanträge gestellt.

Bei vielen Mitgliedern war auf dem Briefbogen ersichtlich, dass diese auch Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater sind. Bei diesen Mitgliedern musste sich das Versorgungswerk der Steuerberater wegen § 5 Abs. 3 der Satzung sowohl

bei dem Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen als auch bei dem Versorgungswerk für Rechtsanwälte in Baden-Württemberg über eine dortige Mitgliedschaft erkundigen. Dadurch konnte vorab einer größeren Anzahl von potentiellen Mitgliedern mitgeteilt werden, dass diese Kraft Gesetzes (§ 5 Abs. 3 der Satzung) nicht Mitglied im Versorgungswerk geworden sind. Dabei war die Frage zu entscheiden, wie mit diesen Personen im Hinblick auf ein weiteres Antragsrecht verfahren werden soll. Ein solches ist nur für Wirtschaftsprüfer eingeräumt. Der Vorstand hat die Satzung deswegen dahin ausgelegt, dass Steuerberater, die bereits Mitglied im Versorgungswerk der Rechtsanwälte sind, kein Beitrittsrecht haben. Entsprechende Anträge mussten deswegen abgelehnt werden.

Bei vielen Mitgliedern hat sich aber erst durch Zustellung des Beitragsbescheides herausgestellt, dass diese auch Mitglieder in anderen Versorgungswerken sind und deswegen eine Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 3 der Satzung nicht besteht. Auf entsprechende Widersprüche hat das Versorgungswerk deswegen die ergangenen Beitragsbescheide zurückgenommen und den Antragstellern bescheinigt, dass sie nicht Mitglied im Versorgungswerk der Steuerberater geworden sind.

Die Finanzbuchhaltung wird bei DATEV (Programm REWE) geführt, denn das Renten-Programm enthält lediglich eine Beitrags- und Mitgliederverwaltung, nicht jedoch eine Finanzbuchhaltung. Der Kontakt zwischen den Programmierern beider Programmpakete wegen der hierfür zu programmierenden Schnittstelle hat zu Arbeiten geführt, die zum Jahresende noch nicht vollständig abgeschlossen waren.

3. Vermögen und Personenbestand

Zum Jahresende war absehbar, dass sich der monatliche Beitragseingang auf etwa 2.7 Mio DM einspielen würde. Das bis zum Jahresende beim Versorgungswerk angewachsene Kapitalanlagevermögen von DM 6.937.639,79 wurde unter Beachtung der Vermögensanlagerichtlinien nach Beschlüssen des Vorstandes in einem Wertpapierdepot bei einem Publikumsfonds angelegt, sodass erste Erträge erzielt werden konnten.

Die Personenbestände konnten zum Jahresende wie folgt beziffert werden:

1. Aktive Mitglieder	Personen
Für 1999 sind veranlagt	2.160
davon:	
10/10 Regelpflichtbeitrag § 11 I	771
00/10 Beitrag § 11 II	61
01/10 Beitrag § 12 I	62
02/10 Beitrag § 12 I	26
03/10 Beitrag § 12 I	24
04/10 Beitrag § 12 I	-

05/10 – 9/10 Beitrag § 11 I	201
05/10 § 11 II	94
11/10 – 15/10 Beitrag § 14	21
10/10 persönl. Beitrag § 11 II	804
05/10 Beitrag § 12 III	43
01/10 Beitrag § 13 I	53
Ohne Beitrag arbeitslos § 13 II	-
Männliche Mitglieder	1.270
Weibliche Mitglieder	890

2. Nichtmitglieder

Nicht Mitglied § 5 Abs. 3	773
Befreit § 6	119
Befreit § 12 I, § 10 V	1.267

3. Leistungsempfänger

Für 1999 sind noch keine Leistungsempfänger festzustellen gewesen

4. Mitgliedschaft in Verbänden

Das Versorgungswerk ist der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V.: (ABV) beigetreten. Ihr gehören 75 weitere Versorgungswerke an. Die gemeinsame Arbeit zur Wahrung des Befreiungsrechts nach § 6 SGB VI ist die derzeit wichtigste Aufgabe dieses Verbandes. Ohnehin ist gemeinsame Wachsamkeit bei den laufenden Vorhaben zu einer umfassenden Rentenreform auf Bundesebene auch für die auf Landesebene installierten Versorgungswerke von erheblicher Bedeutung. Der Geschäftsführer Hartmut Kilger ist Mitglied des Rechtsausschusses dieses Verbandes.

Mit den – zum Teil noch im Entstehen begriffenen – anderen Steuerberater-versorgungswerken fanden Gesprächskontakte wegen der zu schaffenden Überleitungsabkommen statt, auch wegen der mit der Überleitung auf das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen entstehenden Fragen. Abschließende Vereinbarungen waren 1999 noch nicht möglich.

5. Ausblick

Die Geschäftsbelastung des Versorgungswerks ist nach Abwicklung des Anfangsbestandes und Bewältigung der technischen Probleme nach Ablauf des Berichtsjahres zurückgegangen. Es besteht Aussicht, dass die Arbeit mit dem

laufenden Personalbestand bewältigt werden kann. Es sind zwar inzwischen einige Anträge auf Rehabilitation gestellt, ein Fall könnte zur Leistung einer Witwerrente führen, fünf Auskünfte in Fällen eines Versorgungsausgleichs sind an Familiengerichte erteilt. Auch sind eine Reihe von Klagen bei Verwaltungsgerichten gegen das Versorgungswerk anhängig, die Mitgliedschaft oder Beitragspflicht betreffen. Bisher haben die Verwaltungsgerichte die Haltung des Versorgungswerks bestätigt, bis auf einen Fall, über den nachfolgend gesondert berichtet wird (Möglichkeit des Verlustabzugs bei der Beitragsbemessung von der BfA befreiter Mitglieder). Der normale Geschäftsgang (Beitragsbescheide und Beitragseingang) hat sich jedoch beruhigt. Die Befreiungsverfahren bei der BfA aus dem Übergangszeitraum sind abgeschlossen. Die Nachversicherungen sind eingegeben; die nachversicherten Mitglieder haben bereits Aufrechnungsbescheinigungen erhalten. Das vollständig bei der Baden-Württembergischen Kapitalanlagegesellschaft mbH als Wertpapier-Spezialfonds (BWK-Fonds 65) angelegte Vermögen des Versorgungswerks beläuft sich zum 31.10.2000 auf DM 41.421.825,17 DM. Der monatliche Beitragseingang hat sich im prognostizierten Umfang konsolidiert. Die Arbeiten wegen des Überleitungsabkommens mit dem Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sind im vollen Gang. Das Überleitungsabkommen mit den anderen Steuerberaterversorgungen ist von der Vertreterversammlung beschlossen und allen in Betracht kommenden Versorgungswerken angeboten. Eine Reihe von Fällen kann bereits im Vorgriff durch Einzelvereinbarung übergeleitet werden. Leistungen hat das Versorgungswerk bis zum Redaktionsschluß noch nicht gewähren müssen.

Am 31.10.2000 wies der Mitgliederbestand folgende Zahlen auf:

Bezeichnung	Anzahl	Erläuterung
Mitglied § 5(1)	1488	Waren schon Steuerberater am 1.1.99
Mitglied § 9(1)	255	Bei Gründung freiwillig beigetreten
Mitglied § 5(2)	702	Bestellung nach dem 31.12.98
Mitglied § 5(2) i.V.m. § 8	1	Ursprüngliche Befreiung aufgehoben
Mitglied § 5(1) i.V.m. § 10(2)	10	Fortgesetzte (aus Übergangsbestand)
Mitglied § 5(2) i.V.m. § 10(2)	7	Fortgesetzte Mitglieder aus Neubestand
Mitglied § 5(2) i.V.m. §§ 8,10(2)	1	Fortgesetztes Mitglied aus Neubestand
Mitglied § 9(2)	2	Als Mitglied des WPV freiwillig
Summe Mitglieder	2466	
nicht Mitglied geworden § 5(3)	689	Wegen Mitgliedschaft in anderen VersW
Ehem. Mitglied mit Anwartschaft	60	Ausgeschieden, Anwartschaften bleiben
Befreit § 6 Ziffer 1.	7	Befreit als Beamte
Befreit § 6 Ziffer 2.	56	Befreit, weil bei anderem VersW befreit
Befreit § 6 Ziffer 3.	57	Befreit, weil BfA-Mitglied am 01.01.1999
Befreit § 10 (5)	1268	Befreit wegen anderweitiger Vorsorge
Ausgeschieden	46	Ausgeschieden ohne Anwartschaften
Verstorben	3	Verstorben, bisher ohne Hinterbliebene
Überleitung § 18 (4)	30	Überleitungen auf andere VersWe
Erstattung § 18 (1), (2)	9	Beitragerstattung nach Ausscheiden

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 1999

VERSORGUNGSWERK DER STEUERBERATER IN BADEN-WÜRTTEMBERG

AKTIVA

	DM	
A. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE		
Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände		63.355,00
B. KAPITALANLAGEN		
Sonstige Kapitalanlagen		
1. Investmentanteile	6.433.866,30	
2. Einlagen bei Kreditinstituten	503.773,49	
		6.937.639,79
C. FORDERUNGEN		
I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Mitglieder	5.388.267,26	
II. Sonstige Forderungen	1.747,34	
		5.390.014,60
D. SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE		
I. Sachanlagen		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	124.135,00	
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Kassenbestand		
1. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten	2.959.088,21	
2. Kassenbestand	159,75	
	2.959.247,96	
		3.083.382,96
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
I. Abgegrenzte Zinsen und Mieten	3.000,00	
II. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	621,00	
		3.621,00
		15.477.813,35

Anlage 2

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 1999
VERSORGUNGSWERK DER STEUERBERATER IN BADEN-WÜRTTEMBERG
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS, STUTT GART

	<u>DM</u>
1. Verdiente Beiträge / gebuchte Beiträge	
Erlöse aus Beiträgen	15.903.382,28
2. Erträge aus Kapitalanlagen	
Zinsen und ähnliche Erträge	<u>139.737,71</u>
	16.043.119,99
3. Aufwendungen aus der Zuführung zum Ausgleichsposten	<u>15.323.265,35</u>
	719.854,64
4. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	
a) Persönliche Aufwendungen	321.013,57
b) Sonstige Aufwendungen	<u>361.148,17</u>
	682.161,74
5. Aufwendungen für Kapitalanlagen	
Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen für die Kapitalanlagen und sonstigen Aufwendungen	8,32
6. Sonstige Erträge, soweit sie nicht zu Posten Nr. 1 gehören	1.041,52
7. Sonstige Abschreibungen, soweit sie nicht zu Posten Nr. 1 oder Posten Nr. 5 gehören	<u>38.726,10</u>
8. Jahresüberschuss	<u>0,00</u>

Fragen und Antworten

- Kann ich beliebig einzahlen ?*
- Wie rechne ich aus, was ich im Versorgungswerk bekommen werde ?*
- Was ist der Rentensteigerungsbetrag?*
- Was ist der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient?*
- Was sind Versicherungsjahre?*
- Was ist die Beitragsbemessungsgrenze?*
- Was ist der Beitragssatz?*
- Was ist der Regelpflichtbeitrag?*
- Entsteht durch die Bewertung der Anlaufzeit ein Nachteil ?*
- Ist eine Befreiung vom Versorgungswerk möglich ?*
- Wie ist das Versorgungswerk finanziert?*
- Ist das Versorgungswerk „besser“ als die BfA ?*
- Ist Beitragszahlung über die Einzugsstellen möglich ?*
- Bin ich automatisch bei der BfA befreit ?*
- Wie läuft das Befreiungsverfahren bei der BfA ?*
- Warum bleibt die Befreiung von der BfA nicht immer erhalten ?*
- Kann es denn sinnvoll, in der BfA zu bleiben ?*
- Ist Kulanz möglich ?*
- Wieso Säumniszuschläge?*
- Wie errechnet sich der Beitrag ?*
- Was geschieht mit Sonderzahlungen des Arbeitgebers ?*
- Sind Verluste abzugsfähig?*
- Was ist Berufsunfähigkeit im Versorgungswerk ?*
- Wieso keine Kindererziehungszeiten ?*
- Wo kann ich Weiteres erfragen ?*

Kann ich beliebig einzahlen ?

Das Versorgungswerk ist keine Bank. Hier sind keine Einzahlungen nach Belieben möglich. Vielmehr richtet sich der Beitrag grundsätzlich nach dem Arbeitseinkommen. Allerdings besteht die Möglichkeit, zusätzliche Beiträge zu bezahlen. Auch hierfür sieht die Satzung aber Einschränkungen vor. Es muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Bloße Einzahlung allein reicht also nicht. Das Versorgungswerk prüft dann die Voraussetzungen des § 14 und erlässt einen entsprechenden Bescheid. Der Antrag bindet allerdings dann für das restliche Kalenderjahr. Dadurch soll eine gewisse Stetigkeit erzeugt werden. Es ist also nicht möglich, monatlich stückweise Zahlungen mit wechselnder Höhe zu leisten, solange nicht die Gehaltshöhe selbst Schwankungen unterliegt. Wer also zusätzliche Beiträge bezahlen will, der sollte sich überlegen, welche zusätzlichen Betrag er monatlich für das restliche Jahr bezahlen will, um dann einen entsprechenden Antrag zu stellen. Dass es sich grundsätzlich empfehlen kann, zusätzliche Beiträge zu bezahlen, ergibt die Darstellung zur Berechnung der eigenen Anwartschaften.

Wie rechne ich aus, was ich im Versorgungswerk bekommen werde ?

Die Anwartschaft ist kein Buch mit sieben Siegeln. Jedes Jahr versendet das Versorgungswerk eine Anwartschaftsberechnung. Sie erscheint nur dem flüchtigen Leser undurchsichtig. Die Anwartschaft ist vielmehr leicht zu berechnen. Faktoren sind Dauer und Höhe von Beitragszahlungen sowie die Leistungsfähigkeit des Versorgungswerks. Die Dauer wird in Versicherungsjahren gemessen; sie sind in § 23 Abs. 3 der Satzung näher bezeichnet. Wer z.B. 36 Monate Beträge gezahlt hat, kann drei Versicherungsjahre rechnen. Hinzu kommen Anrechnungsjahre, die bei den jung eintretenden Mitgliedern acht Jahre ausmachen. Bei Mitgliedern, die in

schon vorgerückten Alter Mitglied werden, werden sie gestaffelt reduziert. Diese Jahre markieren den Umstand, dass der Akademiker erst spät in das Berufsleben eintritt – sie werden als Versicherungsjahre hinzugerechnet. Für die Berufsunfähigkeitsrente werden dann zusätzliche Jahre hinzu gezählt, die bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres verbleiben (Zurechnungszeit). Auch sie zählt als Versicherungszeit. Sie bewirkt, dass von Anfang an eine hohe Anwartschaft besteht. Ist die Versicherungszeit ermittelt, so kommt es auf den persönlichen Beitragsquotienten an. Er ist der Durchschnitt aller monatlichen Quotienten während der ganzen Beitragszeit. Das Mitglied wird ihn nur schätzen können; Anhaltspunkte sind aber leicht zu ermitteln. Wer immer ein Zehntel des Regelpflichtbeitrages gezahlt hat, hat einen Quotienten von 0,1. Wer immer den Regelpflichtbeitrag bezahlt, kann einen Quotienten von 1 für sich verbuchen. Die Leistungsfähigkeit des Versorgungswerks wird durch den Rentensteigerungsbetrag markiert, der in § 22 Abs. 2 der Satzung abgelesen werden kann (er beträgt zur Zeit 132 DM). Ein Beispiel für die Berechnung kann wie folgt lauten: der Steuerberater kommt mit 30 Lebensjahren in das Versorgungswerk. Er wählt nach § 12 Abs. 3 der Satzung eine Halbierung des Regelpflichtbeitrages. Der persönliche Beitragsquotient beträgt also 0,5. Nach dem Ende des ersten Beitragsjahres berechnet er seine Anwartschaft. Er kann acht Jahre Anrechnungszeiten dem Beitragsjahr zurechnen. Bis zum 60. Lebensjahres verbleiben 29 Jahre Zurechnungszeit. Die Summe der Versicherungsjahre beträgt also 38 Jahre. Nun ist die Rente leicht auszurechnen: sie beträgt $38 * 0,5 * 132 = 2508 \text{ DM}$ monatlich. Wer den vollen Beitrag bezahlt, erhält immerhin **5016 DM**. Diese Anwartschaft entsteht im Übrigen schon mit einer Beitragszahlung. Diese Darstellung erklärt auch, warum nur die Berufsunfähigkeitsrente zuverlässig ermittelt werden kann. Denn sie setzt ja den Versicherungsfall voraus, der jederzeit eintreten kann: er kann auf den heutigen Tag gerechnet werden. Bei der Altersrente ist das anders: der Versicherungsfall tritt erst in der Zukunft ein. Heute ist aber nicht bekannt, wie hoch der Rentensteigerungsbetrag zum Beispiel in 30 Jahren sein wird. Natürlich wäre es denkbar, im Wege einer Prognose ein viel höheren Rentensteigerungsbetrag zu schätzen und daraus ein viel höhere Rente zu berechnen. Dieses Verfahren wäre jedoch nicht seriös; niemand kann in die Zukunft schauen. Immerhin sollte, wer auf angeblich versprochene Überschussanteile von Lebensversicherungen hinweist, diesen Gesichtspunkt im Auge behalten; nach menschlichem Ermessen und unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen der Versorgungswerke wird eine Altersrente erheblich höher liegen, als heute berechnet. In seinen Aufrechnungsbescheinigungen teilt das Versorgungswerk aus diesem Grunde lediglich die Höhe einer jetzt anfallenden Berufsunfähigkeitsrente mit.

Bei Gründung des Versorgungswerks ist im Auftrag des Versorgungswerks eine Anwartschaftstabelle des Versicherungsmathematikers Prof. Dr. Heubeck erstellt worden. Sie ist auch in dieser Informationsschrift abgedruckt. Die wiedergegebenen Zahlen erhöhen sich allerdings zum Jahresbeginn 2001, weil der Rentensteigerungsbetrag auf 135 DM erhöht worden ist. Dennoch gibt die Tabelle dem einen Anhaltspunkt, der sich die oben wiedergegebenen Rechenschritte ersparen will.

Was ist der Rentensteigerungsbetrag?

Der Rentensteigerungsbetrag bezeichnet letztlich die Leistungsfähigkeit des Versorgungswerks. Bei Gründung ist er in § 22 Abs. 2 auf 132 DM festgesetzt worden. Die Vertreterversammlung hat beschlossen, dass er in 2001 auf 135 DM steigen soll. Multipliziert man den Rentensteigerungsbetrag mit dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten und den Versicherungsjahren, dann erhält

man die Monatsrente. Je höher der Rentensteigerungsbetrag, umso höher die Rente.

Was ist der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient?

Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient bezeichnet die Höhe des Beitrags, den man im ganzen Versicherungsleben eingezahlt hat. Für jeden Beitragsmonat wird der Quotient ermittelt. Alle Quotienten werden durch die Zahl der Monate geteilt. Dadurch ermittelt man den persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten. Wer immer den Regelpflichtbeitrag gezahlt hat, hat den Quotienten 1. Wer immer nur ein Zehntel gezahlt hat, hat den Quotienten 0,1. Dieses Verfahren führt dazu, dass schlechte Beitragsmonate gute Beitragszahlungen entwerten. Entsprechende Verluste sollten durch zusätzliche Beiträge in den Jahren ausgeglichen werden, in denen das möglich ist. Multipliziert man den persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten mit den Versicherungsjahren und dem Rentensteigerungsbetrag, dann erhält man die Monatsrente. Je höher der Quotient, umso höher die Rente.

Was sind Versicherungsjahre?

Versicherungsjahre sind zunächst die Jahre, in denen man einen Beitrag gezahlt hat. Jedem Mitglied werden zusätzlich weitere Jahre hinzugerechnet, die den späten Eintritt ins Berufsleben berücksichtigen sollen. Im Normalfall sind das acht Jahre ; bei älteren Mitglieder reduziert sich diese Anrechnung. Für die Altersrente sind die Versicherungsjahre damit ermittelt; wer mit 30 Jahren eintritt und mit 65 Altersrente erhält, kommt also auf 43 Versicherungsjahre (nämlich 35 Beitragsjahre und 8 Anrechnungsjahre). Im Falle einer Berufsunfähigkeit kommen die Versicherungsjahre der Zurechnungszeit hinzu. Das sind die Jahre, die bis zum 60. Lebensjahr noch fehlen. Es wird also so getan, als habe das Mitglied bis zum 60. Lebensjahr Beiträge in bisheriger Höhe weitergezahlt. Wer mit 30 Jahren eintritt und mit 31 Jahren berufsunfähig wird, kommt also auf 38 Versicherungsjahre (nämlich ein Beitragsjahr, 8 Anrechnungsjahre und 29 Jahre Zurechnungszeit). Multipliziert man die Versicherungsjahre mit dem Rentensteigerungsbetrag und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten, so erhält man die Monatsrente. Je mehr Versicherungsjahre, umso höher die Rente.

Was ist die Beitragsbemessungsgrenze?

Die Beitragsbemessungsgrenze bezeichnet den Betrag, bis zu dem das Einkommen im Versorgungswerk beitragspflichtig ist. Sie wird jährlich von der Vertreterversammlung festgesetzt und entspricht der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Jahre 1999 betrug sie 8500 DM, im laufenden Jahr 8600 DM und im Jahre 2001 voraussichtlich 8700 DM.

Was ist der Beitragssatz?

Der Beitragssatz bezeichnet den Quotienten, mit dem der Beitrag berechnet wird. Er wird jährlich von der Vertreterversammlung festgesetzt und entspricht dem Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Jahre 1999 betrug er 19,5%, im laufenden Jahr 19,3% und im Jahre 2001 voraussichtlich 19,2%.

Was ist der Regelpflichtbeitrag?

Der Regelpflichtbeitrag entspricht dem Produkt von Beitragsbemessungsgrenze und Beitragssatz. Im Jahre 1999 betrug er deswegen 1657,50 DM, im laufenden Jahr 1659,80 DM und im Jahre 2001 voraussichtlich 1670,40 DM.

Entsteht durch die Bewertung der Anlaufzeit ein Nachteil ?

Der aufmerksame Leser wird auf eine Problematik stoßen, die schon vor Gründung des Versorgungswerks Gegenstand von Erörterungen war. Die Mitgliedschaft durch das Gesetz entstand ja schon zum Jahresbeginn 1999, während die Beitragspflicht (für die meisten Mitglieder) erst im September begann. Hier sind also 8 Mitgliedsmonate vergangen, die den Quotienten „null“ ausweisen. Vermindern sie die Anwartschaft nicht erheblich ? Da die Satzung hier für den Start des Versorgungswerks keine Regelung enthält, hat der Vorstand beschlossen, diese Monate nicht rechnen. Darauf beruht auch das versicherungsmathematische Gutachten. Dadurch werden die durch die beitragsfreien Monate schlechten Quotienten ausgeblendet. Nachteile bei diesem Verfahren wegen der geringfügig verkürzten Versicherungszeit könnten nur bei früher Berufsunfähigkeit eines Mitglieds entstehen (die bisher nicht aufgetreten ist) – hier ist also für die verbleibenden Mitglieder die günstigere Regelung gewählt worden.

Ist eine Befreiung vom Versorgungswerk möglich ?

Es liegt in der Natur der Sache, dass Freiberufler sich immer wieder gegen eine Pflichtversicherung wenden. Es wird nach Befreiungsmöglichkeiten gefragt. Solche bestehen generell nicht. Die in der Satzung hierzu enthaltenen Vorschriften beziehen sich nur auf den Übergangbestand bei Gründung des Versorgungswerks (also diejenigen, die am 01.01.1999 schon bei einer Steuerberaterkammer in Baden-Württemberg bestellt gewesen sind). § 12 der Satzung ist (mit Ausnahme der Abs. 3 und 5) für alle neuen Mitglieder nicht mehr einschlägig. Insbesondere gibt eine Mitgliedschaft der BfA kein Befreiungsrecht. Eine Ausnahme gilt nur für die, die schon am 01.01.1999 Pflichtmitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung gewesen sind. Sie konnten unter den Voraussetzungen des § 6 Ziffer 3 der Satzung innerhalb eines halben Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen Befreiung vom Versorgungswerk beantragen. Ein Befreiungsrecht gibt es im Übrigen nur für Beamte und die, die schon in einem anderen Versorgungswerk befreit worden sind, sofern die Befreiungsvoraussetzung fortbestehen.

Allerdings können bestimmte Steuerberater nicht Mitglied im Versorgungswerk werden. Das gilt schon für die, die bei Bestellung bereits berufsunfähig sind. Das Versorgungswerk kann das in diesem Augenblick des Mitgliedschaftsbeginns zwar vielleicht nicht erkennen, muss aber gegebenenfalls später eine Nachprüfung vornehmen. Aber auch Mitglieder anderer Versorgungswerke werden nicht automatisch Mitglied im Versorgungswerk der Steuerberater: niemand soll zu einer Doppelversorgung gezogen werden. Wer allerdings Wirtschaftsprüfer ist kann trotz seiner Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer auch im Versorgungswerk der Steuerberater eine Mitgliedschaft beantragen.

Dass sich Freiberuflichkeit und Pflichtmitgliedschaft widersprechen, wird oft behauptet. Jedoch ist dieses Thema im Bereich der berufsständischen Versorgung seit den grundlegenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in den sechziger Jahren ausdiskutiert. Im Übrigen gibt es auch im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung für viele konnten selbständiger eine Pflichtversicherung (selbständige Lehrer, Künstler, Hebammen, Krankengymnasten etc). Gewichtige Stimmen der Rentenreformdiskussion fordern gegenwärtig sogar eine Pflichtversicherung aller Selbständigen. Käme es dazu, würde die

Pflichtmitgliedschaft in Versorgungswerken auch seinen Kritikern nachhaltig zugute kommen, hätten sie dann doch ebenfalls ein Befreiungsrecht gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wie ist das Versorgungswerk finanziert?

Maßgeblich ist das offene Deckungsplanverfahren, nach dem die meisten Versorgungswerke finanziert sind. Dieses Verfahren mischt Elemente der Umlage einerseits und der Kapitaldeckung andererseits. Nach der Umlage ist die gesetzliche Rentenversicherung finanziert. Ihr Vorteil besteht in der Möglichkeit, eine volldynamische Versorgung zu bieten. Verdienen die Aktiven mehr, so können Sie zu höheren Beiträgen für die Rentner herangezogen werden. Diese nehmen an der Steigerung des Lebensstandard teil. Aus demselben Grund ist eine Umlage auch weitgehend inflationsfest. Andererseits aber hat die Umlage den erheblichen Nachteil, dass jede Beitragsmark sofort wieder ausgegeben werden muss; sie erzielt keinerlei Vermögensertrag. Im Übrigen gerät die Umlage dann in Schwierigkeiten, wenn Zahl und Belastbarkeit der Aktiven gegenüber dem Rentner abnimmt. Das ist das gegenwärtig bekannte Problem der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Lebensversicherung andererseits beruht auf einer Kapitaldeckung. Dies kann Vermögensertrag erbringen. Jede Anwartschaft beruht auf den individuell gezahlten Beiträgen. Allerdings hat auch diese Vorsorgeform Nachteile: sie ist nicht inflationsfest und kann keine volldynamische Versorgung bieten. Selbst wenn eine solche von einigen Gesellschaften angeboten wird, ist sie letztlich doch nur aus eigenen Beiträgen finanziert: je mehr die Rente in späterer Zeit steigen soll, umso niedriger muss sie vorher kalkuliert sein. Das offene Deckungsplanverfahren vereint beide Systeme. Die Kapitaldeckung steht im Vordergrund. Dennoch verbleibt Raum für einen Umlageanteil. Das Versorgungswerk kann Volldynamik bieten, weil der "ewige" Zustrom der neuen Berufsanfänger sie finanzieren kann. Das ist auch der Grund, warum das Versorgungswerk Pflichtmitgliedschaft aller Berufsangehörigen zur Voraussetzung hat. Im Ergebnis sind so Vorteile der beiden Systeme verbunden und ihre beiderseitigen Nachteile mindestens gemildert.

Ist das Versorgungswerk „besser“ als die BfA ?

Oft wird behauptet, Versorgungswerke seien im Vergleich besser als die BfA. Eine solche Behauptung ist kurzfristig. Eine große Volksversicherung kann letztlich nur durch eine Umlage finanziert werden. Deswegen bietet ein solches System auch die Möglichkeit des direkten Eingriffs durch den Bundesgesetzgeber. Die Bundesversicherungsanstalt gewährt erhebliche Werte in Gestalt der Kindererziehungszeiten. Der Steuerzahler bezahlt an sie deswegen derzeit über 23 Milliarden DM hierfür an die BfA. Das ist im Versorgungswerk nicht möglich; es erhält keinerlei Zuschüsse vom Staat. Auch bietet die gesetzliche Rentenversicherung Kuren und ähnliche Rehabilitationsleistungen, die das Versorgungswerk nicht vorsieht. Berufsunfähigkeit tritt in der gesetzlichen Rentenversicherung (nach bisheriger Rechtslage) bei 50-prozentiger Erwerbsminderung ein; das Versorgungswerk macht hundertprozentige Erwerbsminderung zur Voraussetzung. Andererseits kann das Versorgungswerk pro Beitragsmark höhere Leistung bieten: das ist möglich, weil es sich auf den Kernbereich der Versorgung beschränkt und erhebliche Vermögenserträge erzielt. Die aufgeworfene Frage kann deswegen nur sehr differenziert beantwortet werden. Das Versorgungswerk beschränkt sich auf die Leistungen, die den Belangen des freien Berufs besonders entgegenkommen.

Ist Beitragszahlung über die Einzugsstellen möglich ?

Das Versorgungswerk ist nicht die gesetzliche Rentenversicherung. Dort sind die Krankenkassen durch den Bundesgesetzgeber als Einzugsstellen bestimmt. Für das Versorgungswerk können sie diese Funktion nicht übernehmen. Denn es ist vom Landesgesetzgeber errichtet. Insoweit ist also beim Arbeitgeber in der Gehaltsbuchhaltung eine Trennung notwendig. In der gesetzlichen Rentenversicherung ist dieser kraft Gesetzes verpflichtet, die von ihm selbst zu tragende Hälfte zusammen mit der vom Arbeitnehmer einbehaltenen Hälfte an die Einzugsstelle abzuführen, ohne dass die BfA hierzu irgend etwas unternehmen muss. Die Einzugsstelle leitet dort die gezahlten Beiträge pauschal an die BfA weiter. Der Arbeitnehmer selbst hat mit dem Zahlungsvorgang selbst überhaupt nichts zu tun. Im Versorgungswerk aber ist das Mitglied selbst zahlungspflichtig, auch wenn es angestellt tätig ist. Darüber hinaus muss jeder Beitrag vom Versorgungswerk durch Bescheid festgesetzt werden. Im Gegensatz zur BfA müssen hier also für jeden Beitrag Versorgungswerk und Arbeitnehmer tätig werden. Das bedeutet natürlich eine erhebliche Umgewöhnung. Vor allem bedeutet das beiderseits einen ganz erheblichen Arbeitsaufwand dann, wenn das Einkommen monatlich wechselt. Dennoch versucht das Versorgungswerk den Belangen des Mitglieds weitestgehend Rechnung zu tragen. Selbstverständlich kann das Mitglied seinen Arbeitgeber anweisen, den Beitrag an das Versorgungswerk für das Mitglied zu bezahlen. Das Versorgungswerk ist auch bereit, bei wechselnden Einkünften bloße Gehaltsbescheinigung des Arbeiters als Grundlage für die jeweils neue Beitragsfestsetzung anzuerkennen. Allerdings sollte das Mitglied darüber im Klaren sein, dass Unregelmäßigkeiten zu seinen Lasten gehen. Das Versorgungswerk kann sich nicht mit dem Arbeitgeber auseinandersetzen: mit ihm hat es keine Rechtsbeziehungen. Auch deswegen empfiehlt es sich, die monatliche Beitragszahlung selbst mit zu überwachen und auf ihre Richtigkeit zu kontrollieren. Denn sie ist Grundlage für die eigenen Anwartschaften: Leistungen können nur aus gezahlten Beiträgen gewährt werden; Beiträge können wirksam nur gezahlt werden, wenn auch ein Bescheid ergeht.

Bin ich automatisch bei der BfA befreit ?

Das Versorgungswerk tritt nicht automatisch an die Stelle der BfA. Wer ein Anstellungsverhältnis eingeht, ist vielmehr zunächst in zwei Systemen pflichtversichert: sowohl im Versorgungswerk als Steuerberater als auch in der BfA als Angestellter. Er muss nun selbst aktiv werden und entscheiden, was er will. Bleibt er in der BfA, dann tritt das Versorgungswerk als Zusatzversorgung hinzu. Dann ist das Mitglied verpflichtet, ein Zehntel des Regelpflichtbeitrages an das Versorgungswerk zu bezahlen (§ 13 Abs. 1 der Satzung).

Wie läuft das Befreiungsverfahren bei der BfA ?

Eine vollständige Befreiung vom Versorgungswerk zu Gunsten der BfA gibt es nicht (mit der einzigen Ausnahme für die, schon am 01.01.1999 Mitglied einer Steuerberaterkammer in Baden-Württemberg gewesen sind und den Befreiungsantrag innerhalb sechs Monaten nach Beginn der Voraussetzungen gestellt haben). Im Normalfall verbleibt es also bei der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk und es wird sich Befreiung von der BfA nach § 6 SGB VI empfehlen. Der Antrag hierzu kann auf den Formularen gestellt werden, die das Versorgungswerk zur Verfügung stellt. Der Antrag ist zwar letztlich an die BfA zu richten; das Versorgungswerk hat jedoch Empfangsvollmacht. Es nimmt auf der Rückseite des Formulars die notwendige Bestätigung vor und leitet es an BfA weiter. Ist dort vom Arbeitgeber bescheinigt, dass der Betreffende als

Steuerberater tätig ist, steht einer Befreiung im Allgemeinen innerhalb weniger Wochen nichts im Wege. Beachten sollte man aber, dass der Befreiungsantrag spätestens innerhalb drei Monaten ab Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen gestellt sein sollte, weil er sonst nicht darauf, sondern nur auf das Datum des Antrags zurückwirken kann. Auf die Beantwortung der unter Punkt 2 des Befreiungsformulars genannten Frage ist besonders zu achten. Wer im Anstellungsverhältnis als Steuerberater tätig ist, sollte sicherstellen, dass dies in der entsprechenden Spalte auch klargestellt ist. Durch die Dauer des Befreiungsverfahrens entsteht ein Schwebestatus: eigentlich ist das Mitglied im Versorgungswerk zahlungspflichtig, andererseits muss der Arbeitgeber bis zum Befreiungsbescheid an die Einzugsstelle zahlen. Da Doppelzahlungen vermieden werden sollen, wollen viele Mitglieder in dieser Zeit keine Zahlungen leisten. Das Versorgungswerk kommt diesem Wunsch entgegen; die Beiträge sind solange stillschweigend zinslos gestundet. Ist der Befreiungsbescheid der BfA dann ergangen, können die zwischenzeitlich geleisteten Zahlungen von der Einzugsstelle (Einzugsstelle) zurückgefordert und an das Versorgungswerk weitergeleitet werden. Dieses Verfahren ist jedoch dann von erheblichen Nachteil, wenn das Mitglied während dieses Schwebestatuses einen Unfall erleiden und berufsunfähig werden würde. Denn das Versorgungswerk kann Leistungen nur aus gezahlten Beiträgen erbringen; Zahlungen nach Eintritt des Versicherungsfalles sind nicht möglich. Das beschriebene Verfahren enthält also das Risiko, dass das Mitglied solange nicht versichert ist. Wer dagegen vorbeugen will, sollte seinen Beitrag vorfinanzieren und im Versorgungswerk auf den hierzu ergangenen Bescheid einzahlen, auch wenn BfA noch nicht entschieden hat.

Warum bleibt die Befreiung von der BfA nicht immer erhalten ?

Leider nein. Das Versorgungswerk ist keine Einrichtung für Personen, die das Steuerrecht beherrschen. Es ist allein für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte geschaffen. Die BfA nimmt diesen Grundsatz ernst. Wechselt ein Steuerberater in die Industrie und endet nach den berufsrechtlichen Vorgaben damit seine Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer, so kann er zwar im Versorgungswerk verbleiben: er kann nach § 10 Abs. 2 die Fortsetzung der Mitgliedschaft innerhalb sechs Monaten beantragen. Er ist dann aber nicht mehr als Steuerberater, sondern infolge seines Antrags Mitglied im Versorgungswerk. Das bedeutet: die BfA befreit ihn nicht mehr von der auf seinem Anstellungsverhältnis dort bestehenden Pflichtmitgliedschaft. Das heißt: im Versorgungswerk ist dann nur der Zusatzbeitrag von einem Zehntel möglich. Es hat auch keinen Sinn, darauf zu hoffen, die BfA werde den Wechsel nicht bemerken. Denn das Versorgungswerk muss der BfA das Ende der Mitgliedschaft im Versorgungswerk mitteilen; ohnehin prüft die BfA nach der neuen Vorschrift des § 28 die SGB IV spätestens innerhalb vier Jahren jeden Arbeitgeber. Sie ist berechtigt, bei einer späteren Entdeckung rückwirkend die Befreiung wieder zu widerrufen. Dieses Risiko sollte man nicht eingehen; entgegen früherer Rechtslage ist es heute leider eindeutig, dass die Befreiung bei dem Wechsel in die Industrie für den Steuerberater nicht aufrechterhalten werden kann. In den meisten Fällen wird es dann kaum sinnvoll sein, die Zusatzversorgung im Versorgungswerk weiterzuführen. Denn der geringe Beitrag verursacht einen geringen Quotienten: dieser schmälert die Anwartschaft. Die freiwillig fortgesetzte Mitgliedschaft ist deswegen quartalsweise schriftlich kündbar. Dem Versorgungswerk ist aber bekannt, dass oft noch andere Auskünfte gegeben werden. Hierbei ist zu fragen, inwieweit sich diese auf einer alten Rechtslage berufen. Spätestens seit der so genannten Friedensgrenze zwischen den Versorgungswerken unter der wie der BfA sind hier klare Verhältnisse im beschriebenen Sinn geschaffen.

Natürlich ist es nicht erfreulich, wenn bei Berufswechseln als Folge der aufgezeigten Rechtslage wechselnde Versicherungsverläufe entstehen. Das kann das Versorgungswerk aber nicht verhindern. Die herrschende sozialpolitische Vorstellung geht davon aus, dass berufsständische Versorgungswerke ihre Berechtigung haben – aber eben nur für die Angehörigen des Berufsstandes. Der Grund ist leicht genannt: es soll nicht mit dem Mittel des Versorgungswerks eine Flucht aus der gesetzlichen Rentenversicherung für Personen ermöglicht werden, die gar nicht berufsspezifisch tätig sind. Die Situation wird auch dadurch verschärft, als nicht etwa Anwartschaften in der BfA auf das Versorgungswerk übergeleitet werden können, oder umgekehrt. Denn die unterschiedlichen Finanzierungssysteme (BfA im Umlagesystem und Versorgungswerk im Offenen Deckungsplanverfahren) lassen solches nicht zu.

Wer sich mit dieser Thematik befassen muss sollte den Wortlaut des § 6 SGB VI genau zur Kenntnis nehmen. Ist der Ausflug in die Industrie von vornherein zeitlich beschränkt, so bestehen nach Abs. 5 dieser Vorschrift noch Chancen für eine Aufrechterhaltung der Befreiung, obwohl in dieser Zeit keine Kammermitgliedschaft besteht. Allerdings ist insoweit nur der auf der sicheren Seite, dessen Ausflug von der Tätigkeit des Steuerberaters nicht länger als ein Jahr andauert.

Kann es denn sinnvoll, in der BfA zu bleiben ?

Nicht zuletzt wegen der genannten Gesichtspunkte wird oft die Frage gestellt, ob es denn besser sei, in der BfA zu bleiben und im Versorgungswerk nur den Zusatzbeitrag von einem Zehntel zu bezahlen. Bei dieser Entscheidung kann das Versorgungswerk nur sehr eingeschränkt behilflich sein. Zunächst sind allerdings Konstellationen denkbar, die wegen eines bei der BfA schon bestehenden Versicherungsverlaufs eine solche Entscheidung zugunsten der BfA nahe legen würden. Hier kann sich das Versorgungswerk allerdings nicht durch Rat beteiligen: die Entscheidung hängt von bei der BfA bestehenden Anwartschaften ab, die das Versorgungswerk nicht prüfen kann. Maßgeblich hierfür sind die Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs, die für das Versorgungswerk nicht maßgeblich sind. Wer allerdings andererseits die Tätigkeit als Steuerberater nur als Durchgangsstadium zu einer anderen beruflichen Tätigkeit ansieht, sollte eher bei der BfA bleiben, wenn er später ohnehin auf Dauer wegen eines Angestelltenverhältnisses dort Pflichtmitglied sein wird. Zwar wäre sein Beitrag im Versorgungswerk nicht verloren. Aber eine geringe Anwartschaft auf Altersrente würde wohl wenig nützlich sein. Etwas anderes gilt allerdings für den Steuerberater, der vorhat, später WP zu werden. Auf das gesonderte Kapitel hierzu wird Bezug genommen.

Ist Kulanz möglich ?

Viele Mitglieder bitten das Versorgungswerk um kulante Verfahrensweise. Dazu ist folgende Anmerkung angebracht. Bei der Frage der Mitgliedschaft und der Beitragsbemessung ist keinerlei Kulanz möglich. Das Versorgungswerk als Körperschaft öffentlichen Rechts ist an Gesetz und Satzung gebunden. Zwar ist Stundung und in Härtefällen geringere Beitragsfestsetzung möglich. Aber beides setzt schriftlichen Antrag und Darlegung der in § 15 vorgegebenen Voraussetzungen voraus: vor allem die Härteregelelungen sind nur für seltene Ausnahmefälle vorgesehen, wo die Beitragsverpflichtung grob unbillig wäre. Andererseits handhabt das Versorgungswerk keine formalistische Verfahrensweise. Es ist bereit, Anträge im für das Mitglied günstigen Sinn auszulegen. Es ist auch kein Formularzwang gegeben. Gesetzte Fristen können selbstverständlich auf begründeten Antrag verlängert werden – allerdings nicht Fristen, deren Einhaltung Gesetz und Satzung vorschreiben.

Wieso Säumniszuschläge?

Das Versorgungswerk hat Jahre 1999 keine Mahnungen versandt. Die Beitragspflicht für die meisten Mitglieder war im September 1999 entstanden. Die Beitragsfestsetzung erfolgte im September und Oktober. Deswegen wollte das Versorgungswerk nicht zugleich oder kurz danach mit der mit einer Mahnung verbundene Androhung von Konsequenzen kommen. Im Frühjahr diesen Jahres und in der Folgezeit mussten bei großen Rückständen dann aber Mahnungen versandt und schließlich Säumniszuschläge festgesetzt werden. Das hat den Unmut einiger Mitglieder hervorgerufen. Es wird dann der Antrag gestellt, das Versorgungswerk solle auf festgesetzte Säumniszuschläge verzichten das ist jedoch aus folgenden Gründen generell nicht möglich: § 15 Abs. 6 ermächtigt den Vorstand zur Festsetzung. Da er insoweit ein Ermessen hat, muss auf gleichmäßige Anwendung geachtet werden. Sinn der Regelung ist zunächst, säumige Mitglieder zur Beitragszahlung einzuhalten. Außerdem erfolgt hierdurch ein Ausgleich für ausgefallene Zinsen. Wäre pünktlich und rechtzeitig gezahlt worden, hätte das Versorgungswerk ja hieraus Vermögenserträge erwirtschaften können, die allen Mitgliedern zugute gekommen wäre. Eine verspätete Zahlung von Beiträgen bedeutet letztlich, dass die eigene Anwartschaft von den Beiträge der pünktlichen Zahler teilweise mitfinanziert wird. Deren Interesse ist es deswegen, dass die Säumniszuschläge tatsächlich erhoben werden. Oft wird eingewandt, dass die Beitragsfestsetzung nicht rechtmäßig gewesen und deswegen Widerspruch eingelegt worden sei. Es sollte beachtet werden aber dass dieser Gesichtspunkt, wie bei allen öffentlichen Abgaben, nicht beachtlich ist: wenn eine Festsetzung erfolgt ist, muß Zahlung grundsätzlich erfolgen, auch dann, wenn über die Berechtigung des Bescheides Streit besteht.

Im Übrigen bietet die Satzung Möglichkeiten, Härten auszugleichen. Zunächst ist Stundung möglich. Sie setzt aber einen Antrag und Darlegung der Gründe, zweckmäßig auch einen Vorschlag für die ratenweise Tilgung voraus. Sie kann generell nicht zinslos erfolgen. Wer geltend machen will, er könne den Beitrag beim besten Willen nicht bezahlen, kann sich auf § 15 Abs. 4 berufen. Der Vorstand muss dann aber zur Überzeugung gelangen können, dass die Erhebung des Beitrags nach Lage des einzelnen Falles grob unbillig wäre. Also muss er die Umstände des einzelnen Falles kennen. Es ist dann notwendig, die Einkommens - und Vermögensverhältnisse Einzelnen schriftlich darzulegen. Nur in diesem Falle kann von der, nach der Satzung vorgegebenen Beitragsbemessung, abgewichen werden.

Wie errechnet sich der Beitrag ?

Die Satzung geht von einem Regelpflichtbeitrag aus. Er wird festgesetzt, wenn das Mitglied keinen Antrag stellt. Er beträgt im Jahre 2000 19,3% (Beitragsatz) aus 8600 DM (Beitragsbemessungsgrenze), also 1659,80 DM. Dieser Beitrag entspricht dem 10/10-Beitrag. Berufsanfänger haben in den ersten 36 Berufsmonaten (wenn sie selbstständig sind) die Möglichkeit der Halbierung dieses Betrages. Das setzt allerdings einen Antrag voraus.

Nur der, dessen Arbeitseinkommen unter der Beitragsbemessungsgrenze liegt, kann den Beitrag nach seinem Einkommen niedriger festsetzen lassen. Das setzt einen Antrag nach § 11 Abs. 2 und die Vorlage der notwendigen Unterlagen hierfür voraus. Die geltende Satzung geht grundsätzlich von einer aktuellen Beitragsbemessung aus. Bei Selbständigen ist es oft schwierig das aktuelle Einkommen konkret zu benennen. Wird ein Einkommensteuerbescheid für eine der beiden vorangegangenen Jahre vorgelegt, so geht das Versorgungswerk von dem

dort bescheinigten Einkommen solange aus, als das Mitglied nicht damit aber dass im laufenden Jahr eine erhebliche Änderung eingetreten ist dort sie kann sie auch in allen übrigen Fällen durch eine betriebswirtschaftliche Auswertungen neuesten Datums gelegt werden. Das Versorgungswerk ist bereit nach Abschluss des Jahres eine andere Festsetzung auf Antrag vorzunehmen, wenn sich wesentliche Abweichungen ergeben haben. Das ist allerdings nur möglich, wenn nicht inzwischen der Versicherungsfall eingetreten ist. Bei Angestellten ist das Arbeitsentgelt leichter durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers aktuell nachzuweisen. Hier reicht die Vorlage der normalen Gehaltsabrechnungen oder sonstiger Belege aus. Allerdings muss für das Versorgungswerk das beitragspflichtige Arbeitsentgelt ersichtlich sein; die bloße Mitteilung der angekündigten Beitragshöhe reicht nicht aus.

Was geschieht mit Sonderzahlungen des Arbeitgebers ?

Häufig werden Einmalzahlungen geleistet, wodurch die Beitragsbemessungsgrenze in einem Monat überschritten wird. Eine Reihe von Mitgliedern wendet sich gegen die Festsetzung aus Beiträgen, die aus dem die Beitragsbemessungsgrenze überschießenden Einkommen berechnet sind. Sie mögen folgendes Bedenken: die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat sie befreit mit der Vergabe dass im Versorgungswerk entsprechende Beiträge gezahlt werden. Dort wäre der Beitrag nach § 23 a SGB IV zu bemessen. Demgemäß wendet das Versorgungswerk dieses Verfahren entsprechend an. Ist in den vorangegangenen Monaten ein Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze erzielt worden, so stehen noch Differenzen zur Verfügung die der Beitragsbemessung unterworfen werden. Im Jahresdurchschnitt wird dadurch ein Beitrag erreicht, der dem Beitragssatz aus dem Jahresentgelt entspricht.

Wer allerdings über ein Entgelt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze verfügt und zusätzliche Sonderzahlungen erhält, muss diese nicht der Beitragsbemessung unterwerfen; er hat aber die Möglichkeit, diesen Beitrag als zusätzlichen Beitrag nach § 14 der Satzung verwendet zu wissen, der anteilig entsprechend auf die restlichen Monate des Jahres verteilt wird. Das setzt allerdings schriftlichen Antrag voraus.

Eine ganz andere Konstellation besteht, wenn sich das Arbeitsentgelt eines Mitglieds erhöht. Natürlich wird hier nicht auf die vorangegangenen Monaten verteilt. Erhält das Versorgungswerk eine Gehaltsmitteilung, die ein höheres Entgelt als bisher ausweist, so kann das Versorgungswerk (sofern nicht ein ausdrücklicher Vermerk angebracht ist) nicht wissen, ob eine Sonderzahlung oder eine Gehaltserhöhung vorliegt. Im Zweifel geht das Versorgungswerk - zu Gunsten der Anwartschaftshöhe des Mitglieds - von einer Sonderzahlung aus. In diesem Fall bitten wir um kurze schriftliche Richtigstellung.

Sind Verluste abzugsfähig?

Maßgeblich für die Beitragsbemessung ist die "Summe von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt". Viele angestellte Steuerberater sind nebenberuflich auch selbstständig tätig. Es ist die Frage entstanden, ob der Verlust aus selbstständiger Tätigkeit von Arbeitsentgelt aus abhängiger Beschäftigung abgezogen und deswegen ein niedrigerer Beitrag gezahlt werden muss, als er an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu zahlen wäre. Das Versorgungswerk hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass dieses Verfahren nicht möglich ist. Diese Haltung dient dem Schutz des Mitglieds. Es muss ja den Widerruf der Befreiung von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (rückwirkend!) befürchten,

wenn es im Versorgungswerk weniger Beitrag bezahlt. Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat auf die Klage eines Mitglieds den Standpunkt vertreten, die Satzung des Versorgungswerks gebe das nicht her. Natürlich sei für das Mitglied der beschriebene Nachteil zu befürchten; es sei aber seine Sache, wenn es ihn in Kauf nehmen wolle. Das Versorgungswerk hat gegen das Urteil keine Berufung eingelegt. Der Vorstand regt insoweit eine Satzungsergänzung an. Solange sie nicht erfolgt ist, ist also der erwähnte Verlustabzug auf Antrag möglich. Allerdings muss das Versorgungswerk eine ernste Warnung aussprechen: es muss befürchtet werden, dass die BfA die ausgesprochene Befreiung ab dem Zeitpunkt rückwirkend widerruft, ab dem der Beitrag niedriger festgesetzt worden ist. Geschieht das, ist nicht nur Nachzahlung durch den Arbeitgeber in die BfA notwendig; es treten auch empfindliche Nachteile für die eigene Anwartschaften im Versorgungswerk ein. Es muss nämlich dann rückwirkend nach § 13 Abs. 1 der Satzung festsetzen (1/10. des Regelpflichtbeitrages), was eine empfindliche Entwertung der bisherigen Anwartschaften bedeuten kann. Es kann im Übrigen nicht Sinn des Versorgungswerk sein, Steuerberatern die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zu ermöglichen, um dann seinerseits geringere Beiträge als dort zu erheben. Das würde dem Versorgungsauftrag des Landesgesetzgebers nicht entsprechen.

Was ist Berufsunfähigkeit im Versorgungswerk ?

Ein Beispiel ist die Berufsunfähigkeit. Als einziges System verlangt das Versorgungswerk weder eine Gesundheitsprüfung, noch eine Wartezeit. Wer nur einen einzigen Monaten Beitrag gezahlt hat, bekommt die volle Rente selbst dann, wenn er bei Eintritt in das Versorgungswerk an einer Krankheit litt. Der Freiberufler tritt spät in das Berufsleben. Er befindet sich in einem Alter, indem Investitionen zum Berufsstand und Gründung einer Familien zeitlich zusammenfallen. Andere haben in diesem Alter schon über zehn Jahre Versicherungsverlauf aufzuweisen. Der schlimmste Fall, der eintreten kann, ist der, dass der Freiberufler kurz nach Berufsbeginn seine Berufstätigkeit gesundheitsbedingt einstellen muss oder gar den Tod erleidet. Dieses den freien Beruf besonders berührende Risiko ist im Versorgungswerk voll abgesichert mit einer Leistung, wie sie kein anderes System bieten kann. Das dafür andererseits Leistungen nicht gewährt werden können, wenn nur eine teilweise Erwerbsminderung eintritt, erscheint hierbei verständlich. Deswegen kann es durchaus sinnvoll sein, andere Risiken (nur teilweise Erwerbsminderung) anderweitig - z.B. privatwirtschaftlich - abzusichern. Die generelle Behauptung, dass eine oder andere System sei grundsätzlich besser, lässt deswegen auf wenig Sachkunde schließen.

Wieso keine Kindererziehungszeiten ?

Die Entscheidung des Satzungsgebers gegen die Einführung von Kindererziehungszeiten im Versorgungswerk ist eindeutig. Die entsprechenden Aufwendungen müssten von der Versichertengemeinschaft aufgebracht werden. Das wäre nur zu rechtfertigen, wenn der Nachwuchs seinerseits in diese Versichertengemeinschaft hineinwachsen würde. Niemand kann aber für die spätere Berufsentscheidung seiner Kinder die Garantie übernehmen. Tatsächlich bedeuten die Kindererziehungszeiten eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Würde der Bund für jede Mutter Beiträge an das Versorgungswerk bezahlen, so könnten derartige Leistungen gewährt werden. In der Politik ist die Familienkasse im Gespräch, die Derartiges bewirken könnte. Ein solches Modell wäre nicht ungewöhnlich: für Arbeitslose bezahlt das Arbeitsamt Beiträge an das Versorgungswerk, wenn diese von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind. Solange sich ein solches Modell aber nicht durchsetzt, muss es bei der gegenwärtigen Lösung verbleiben. Sie besteht in der Zubilligung sogenannter

Kinderbetreuungszeiten (§ 23 der Satzung). Hier werden aber nicht Leistungen ohne Beitrag gewährt. Hier wird im Fall der Geburt eines Kindes bei rechtzeitiger Anzeige die Möglichkeit eingeräumt, schlechte Beitragsjahre auszublenden, um in einer Vergleichsrechnung dann bessere Anwartschaften zu gewähren. Das vermeidet insbesondere eine massive Reduzierung der Anwartschaft kurz nach Geburt des Kindes. Dass die Mutter im Übrigen keine Leistungen aus Kindererziehungszeiten erhält, wird dadurch kompensiert, dass die Anwartschaft im Versorgungswerk wegen des Vermögensertrages i. d. R. ohnehin höher ist, als in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wo kann ich Weiteres erfragen ?

Das Versorgungswerk beantwortet alle Anfragen, allerdings am besten schriftlich. Bitte beachten Sie auch, daß die Satzung für Anträge ausdrücklich Schriftform vorsieht – allerdings besteht (von dem BfA-Befreiungsantrag abgesehen) kein Formularzwang. Wenn sie der Meinung sind, daß weitere Themen in einer nachfolgenden Informationsschrift erörtert werden sollten, wären wir Ihnen für Anregung dankbar – wir werden sie gern aufnehmen. Im übrigen beantwortet die Satzung die meisten Fragen von selbst. Sollte Ihnen kein Exemplar mehr vorliegen, senden wir Ihnen ein Neues gern zu. Nachfolgend sind vorsorglich die Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs abgedruckt, auf die es bei den Erörterungen immer wieder ankommt.

Hartmut Kilger
Fachanwalt für Sozialrecht
Geschäftsführer des Versorgungswerks

§ 6 SGB VI (Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung)

Abs. (1) Von der Versicherungspflicht werden befreit

1. Angestellte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn
 - a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat,
 - b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und
 - c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepaßt werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist,

2. - 4.(hier nicht einschlägig).

Die gesetzliche Verpflichtung für eine Berufsgruppe zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 gilt mit dem Tag als entstanden, an dem das die jeweilige Kammerzugehörigkeit begründende Gesetz verkündet worden ist. Wird der Kreis der Pflichtmitglieder einer berufsständischen Kammer nach dem 31. Dezember 1994 erweitert, werden diejenigen Pflichtmitglieder des berufsständischen Versorgungswerks nicht nach Satz 1 Nr. 1 befreit, die nur wegen dieser Erweiterung Pflichtmitglieder ihrer Berufskammer geworden sind. Für die Bestimmung des Tages, an dem die Erweiterung des Kreises der Pflichtmitglieder erfolgt ist, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden. Personen, die nach bereits am 1. Januar 1995 geltenden versorgungsrechtlichen Regelungen verpflichtet sind, für die Zeit der Ableistung eines gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung zu sein, werden auch dann nach Satz 1 Nr. 1 von der Versicherungspflicht befreit, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer für die Zeit der Ableistung des Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes nicht besteht. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die in Satz 1 Nr. 4 genannten Personen.

Abs. (1a) ... (hier nicht einschlägig)

Abs. (2) Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Versicherten, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auf Antrag des Arbeitgebers.

Abs. (3) ... (hier nicht einschlägig)

Abs. (4) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an.

Abs. (5) Die Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt. Sie erstreckt sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gewährleistet.

§ 207 SGB III (Übernahme und Erstattung von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung)

(1) Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 231 Abs. 1 und Abs. 2 Sechstes Buch), haben Anspruch auf

1. Übernahme der Beiträge, die für die Dauer des Leistungsbezugs an eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe oder an ein Versicherungsunternehmen zu zahlen sind, und

2. Erstattung der vom Leistungsbezieher für die Dauer des Leistungsbezugs freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Beiträge.

Freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlte Beiträge werden nur bei Nachweis auf Antrag des Leistungsbeziehers erstattet.

(2) Die Bundesanstalt übernimmt höchstens die vom Leistungsbezieher nach der Satzung der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geschuldeten oder im Lebensversicherungsvertrag spätestens sechs Monate vor Beginn des Leistungsbezugs vereinbarten Beiträge. Sie erstattet höchstens die vom Leistungsbezieher freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Beiträge.

(3) Die von der Bundesanstalt zu übernehmenden und zu erstattenden Beiträge sind auf die Höhe der Beiträge begrenzt, die die Bundesanstalt ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer des Leistungsbezugs zu tragen hätte. Der Leistungsbezieher kann bestimmen, ob vorrangig Beiträge übernommen oder erstattet werden sollen. Trifft der Leistungsbezieher keine Bestimmung, sind die Beiträge in dem Verhältnis zu übernehmen und zu erstatten, in dem die vom Leistungsbezieher zu zahlenden oder freiwillig gezahlten Beiträge stehen.

(4) Der Leistungsbezieher wird insoweit von der Verpflichtung befreit, Beiträge an die Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder an das Versicherungsunternehmen zu zahlen, als die Bundesanstalt die Beitragszahlung für ihn übernommen hat.

§ 172 SGB VI (Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit)

(1) ... (hier nicht einschlägig)

(2) Für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, höchstens aber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten nicht von der Versicherungspflicht befreit worden wären.

17.4.1997

Rententabelle für die Jahre 1999 und 2000 für das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg

Rentenbeträge bei laufenden Beiträgen bis zum Eintritt des Rentenfalles in Höhe des
 Regelpflichtbeitrages (1997: 1.664,60 DM monatlich)
 (Rentensteigerungsbetrag 132 DM)

Eintrittsalter (Lebensjahr Gerade vollendet)	Monatliche Altersrente ab Vollendung des ... Lebensjahr									
	60 (1)	61 (2)	62 (3)	63 (4)	64 (5)	65 (6)	66 (7)	67 (8)	68 (9)	68 (10)
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
25	4280	4623	4978	5343	5832	6336	6640	6944	7248	
26	4180	4518	4867	5227	5708	6204	6502	6800	7097	
27	4081	4413	4756	5111	5584	6072	6363	6655	6946	
28	3981	4308	4646	4995	5460	5940	6225	6510	6795	
29	3882	4203	4535	4879	5335	5808	6087	6366	6644	
30	3782	4098	4425	4763	5211	5676	5948	6221	6493	
31	3683	3993	4314	4646	5087	5544	5810	6076	6342	
32	3583	3888	4203	4530	4963	5412	5672	5932	6191	
33	3483	3783	4093	4414	4839	5280	5533	5787	6040	
34	3384	3678	3982	4298	4715	5148	5395	5642	5889	
35	3284	3572	3872	4182	4591	5016	5257	5498	5738	
36	3185	3467	3761	4066	4467	4884	5118	5353	5587	
37	3085	3362	3650	3949	4343	4752	4980	5208	5436	
38	2986	3257	3540	3833	4219	4620	4842	5064	5285	
39	2886	3152	3429	3717	4095	4488	4703	4919	5134	
40	2687	2942	3208	3485	3846	4224	4427	4630	4832	
41	2488	2732	2987	3252	3598	3960	4150	4340	4530	
42	2289	2522	2765	3020	3350	3696	3873	4051	4228	
43	2090	2312	2544	2788	3102	3432	3597	3761	3926	
44	1891	2101	2323	2556	2854	3168	3320	3472	3624	
45	1692	1891	2102	2323	2606	2904	3043	3183	3322	
46	1493	1681	1880	2091	2358	2640	2767	2893	3020	
47	1294	1471	1659	1859	2109	2376	2490	2604	2718	
48	1194	1366	1549	1742	1985	2244	2352	2459	2567	
49	1095	1261	1438	1626	1861	2112	2213	2315	2416	
50	995	1156	1327	1510	1737	1980	2075	2170	2265	
51	896	1051	1217	1394	1613	1848	1937	2025	2114	
52	796	946	1106	1278	1489	1716	1798	1881	1963	
53	697	841	996	1162	1365	1584	1660	1736	1812	
54	597	736	885	1045	1241	1452	1522	1591	1661	
55	498	630	774	929	1117	1320	1383	1447	1510	
56	398	525	664	813	993	1188	1245	1302	1359	
57	299	420	553	697	869	1056	1107	1157	1208	
58	199	315	442	581	744	924	968	1013	1057	
59	100	210	332	465	620	792	830	868	906	

Beiträge sind auf volle DM gerundet

Anmerkung: Tabellenwerte gelten für Verheiratete, für Ledige erhöhen sich die Tabellenwerte um 20 %

17.4.1997

Rententabelle für die Jahre 1999 und 2000 für das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg

Rentenbeträge bei laufenden Beiträgen bis zum Eintritt des Rentenfalles in Höhe des
 Regelpflichtbeitrages (1997: 1.664,60 DM monatlich)
 (Rentensteigerungsbetrag 132 DM)

Eintrittsalter (Lebensjahr Gerade vollendet)	mtl. Altersrente	Monatliche Berufsun- fähigkeits- rente	Monatliche Witwen(r)rente bei Tod des Ehepartners		Monatliche Waisenrente bei Tod des Ernährers	
	ab Alter 65 ¹⁾	vor Alter 60 ²⁾	nach Alter 65 als Altersrentner	vor Alter 60	nach Alter 65 als Altersrentner	vor Alter 60
(1)	(2) DM	(3) DM	(4) DM	(5) DM	(6) DM	(7) DM
25	6336	5676	3801,60	3405,60	633,60	567,60
26	6204	5544	3722,40	3326,40	620,40	554,40
27	6072	5412	3643,20	3168,20	607,20	541,20
28	5940	5280	3564,00	3564,00	594,00	528,00
29	5808	5148	3484,80	3088,80	580,80	514,80
30	5676	5016	3405,60	3009,60	567,60	501,60
31	5544	4884	3326,40	2930,40	554,40	488,40
32	5412	4752	3247,20	2851,20	541,20	475,20
33	5280	4620	3168,00	2772,00	528,00	462,00
34	5148	4488	3088,80	2692,80	514,80	448,80
35	5016	4356	3009,60	2613,60	501,60	435,60
36	4884	4224	2930,40	2534,40	488,40	422,40
37	4752	4092	2851,20	2455,20	475,20	409,20
38	4620	3960	2772,00	2376,00	462,00	396,00
39	4488	3828	2692,80	2296,80	448,80	382,80
40	4224	3564	2534,40	2138,40	422,40	356,40
41	3960	3300	2376,00	1980,00	396,00	330,00
42	3696	3036	2217,60	1821,60	369,60	303,60
43	3432	2772	2059,20	1663,20	343,20	277,20
44	3168	2508	1900,80	1504,80	316,80	250,80
45	2904	2244	1742,40	1346,40	290,40	224,40
46	2640	1980	1584,00	1188,00	264,00	198,00
47	2376	1716	1425,60	1029,60	237,60	171,60
48	2244	1584	1346,40	950,40	224,40	158,40
49	2112	1452	1267,20	871,20	211,20	145,20
50	1980	1320	1188,00	792,00	198,00	132,00
51	1848	1188	1108,80	712,80	184,80	118,80
52	1716	1056	1029,60	633,60	171,60	105,60
53	1584	924	950,40	554,40	158,40	92,40
54	1452	792	871,20	475,20	145,20	79,20
55	1320	660	792,00	396,00	132,00	66,00
56	1188	528	712,80	316,80	118,80	52,80
57	1056	396	633,60	237,60	105,60	39,60
58	924	264	554,40	158,40	92,40	26,40
59	792	132	475,20	79,20	79,20	13,20

¹⁾ Die Tabellenwerte gelten für Verheiratete, für Ledige erhöhen sich die Tabellenwerte um 20 % (§ 20 Abs. 4 der Satzung)

²⁾ Mitglieder, die bei der Aufnahme in das Versorgungswerk das 45. Lebensjahr erfüllt haben, müssen mindestens 36 Monate Beiträge geleistet haben (§ 21 Abs. 2 der Satzung)

November 2000